

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 41.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 9. Juni 2004
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. R u b e l
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

G r ü n d e :

Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 3. Juni 2004 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 ZPO. Gerichtskosten sind nicht entstanden.

Prof. Dr. Rubel